

Hauptsatzung der Gemeinde Bad Essen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 10. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Bezeichnung, Name
- § 2 Wappen, Farben, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Entscheidungskompetenzen des Rates
- § 4 Ortschaften mit Ortsräten
- § 5 Ortschaften mit Ortsvorstehern
- § 6 Verkündungen und Bekanntmachungen
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Einwohnerversammlungen
- § 9 Verwaltungsausschuss
- § 10 Beamte auf Zeit
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte
- § 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Bad Essen“.
- (2) Als Teile der Gemeinde Bad Essen bestehen die folgenden Ortschaften:
Bad Essen, Barkhausen, Brockhausen, Büscherheide, Dahlinghausen, Eielstädt, Harpenfeld, Heithöfen, Hördinghausen, Hüsedede, Linne, Lintorf, Lockhausen, Rabber, Wehrendorf, Wimmer und Wittlage.

§ 2

Wappen, Farben, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt unter gezinntem roten Schildhaupt mit drei Scharten in Silber ein achtschaufeliges blaues Mühlrad über blauem Wellen-Schildfuß.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind „rot-weiß“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde zeigt auf weißem Tuch mit roten Randstreifen oben und unten das Gemeindewappen.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück“.

§ 3

Entscheidungskompetenzen des Rates

- (1) Über die Festlegung privater Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn das jährliche Aufkommen im Einzelfall den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt. Über die Festlegung privater Entgelte unterhalb dieses Betrages beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Vermögen der Gemeinde) beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt. Über Rechtsgeschäfte unterhalb dieses Vermögenswertes beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen.
- (3) Verträge der Gemeinde mit Ratsherren und Ratsfrauen, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Ortschaften mit Ortsräten

- (1) In den Ortschaften Bad Essen, Eielstädt, Harpenfeld, Hüsede, Lintorf, Lockhausen, Rabber, Wehrendorf, Wimmer und Wittlage werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für Ortschaften
bis zu 1.000 Einwohner 5 Mitglieder
bis zu 2.500 Einwohner 7 Mitglieder
über 2.500 Einwohner 9 Mitglieder
- (3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Dem Ortsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang zur Verfügung zu stellen. Für Ortschaften ohne Ortsrat sollen für die gleichen Aufgaben ebenfalls Mittel bereitgestellt werden.

§ 5

Ortschaften mit Ortsvorstehern

- (1) Für die Ortschaften Barkhausen, Brockhausen, Büscherheide, Dahlinghausen, Heithöfen, Hördinghausen und Linne werden Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Der Rat kann separat für jede Ortschaft mit Ortsvorsteher einen Stellvertreter bestimmen. Die Bestimmung erfolgt aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat. Auf die Bestimmung kann insgesamt oder für einzelne Ortschaften verzichtet werden.

§ 6

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Bad Essen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Bei öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse sind Zeit, Ort und Tagesordnung rechtzeitig (spätestens 5 Tage vor der Sitzung) im Aushangkasten am Rathaus in Bad Essen (ortsübliche Bekanntmachung) bekannt zu machen, in Eilfällen spätestens am Tag der Sitzung. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse werden zudem nachrichtlich im „Wittlager Kreisblatt“ unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.
Bei öffentlichen Sitzungen der Ortsräte werden Zeit, Ort und Tagesordnung rechtzeitig (spätestens 5 Tage vor der Sitzung) im Aushangkasten der jeweiligen Ortschaft (ortsübliche Bekanntmachung) bekannt gemacht, in Eilfällen spätestens am Tag der Sitzung.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde Bad Essen veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Beginn und Ende des Aushanges sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Bad Essen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Ortrates/Ortsvorstehers hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

Verwaltungsausschuss

Neben dem Bürgermeister gehören Beamte auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 10

Beamte auf Zeit

Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

In der Gemeinde Bad Essen ist die Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich tätig.

§ 12

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bad Essen vom 20.11.2011 außer Kraft.

Bad Essen, den 10. November 2016

Gemeinde Bad Essen

Timo Natemeyer
Bürgermeister